

Friedhofssatzung im Pfarrsprengel Güterfelde

Die Evangelischen Kirchengemeinden Güterfelde, Schenkenhorst und Sputendorf sind Eigentümerinnen der um die jeweiligen Kirchen liegenden Friedhofsgrundstücke und damit für die Gestaltung der Kirchhöfe, ihre Unterhaltung und Verwaltung verantwortlich.

Güterfelde

Neben dem Kirchhof gibt es in der Ortslage drei weitere kommunale Friedhöfe. Die kirchliche Bestattung ist deshalb hier als Normalfall anzusehen. Eine nicht-kirchliche Beisetzung ist aus inhaltlichen Gründen und wegen dem Fehlen eines zweckentsprechenden Gebäudes nur dann möglich, wenn ein Nutzungsrecht an einer vorhandenen Grabstelle besteht und wahrgenommen werden soll.

Schenkenhorst und Sputendorf

Die Kirchhöfe sind die einzigen Friedhöfe in Ortslage und haben eine Monopolstellung. Deshalb haben grundsätzlich alle Einwohner der beiden Gemeinden und deren Angehörige das Recht hier bestattet zu werden.

Die Bereitstellung, Unterhaltung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Kirchhöfe ist Aufgabe der jeweiligen Kirchengemeinde im Pfarrsprengel. Sie werden als „Eigenbetrieb“ verwaltungsmäßig dem Pfarramt zugeordnet, was eine Beteiligung an den Verwaltungskosten zur Folge hat (...). Eine ehrenamtliche bzw. nebenamtliche Übernahme von Teilaufgaben vor Ort ist erwünscht und muss im Einzelfall gesucht und geregelt werden.

Die Nutzungsrechte an Grab- bzw. Urnenstellen orientieren sich an den gesetzlichen Ruhefristen. Es werden grundsätzlich, der Tradition folgend, Wahlstellen vergeben, deren Nutzungsrecht bei Ablauf der Nutzungsfrist auf Antrag gegen entsprechende Gebühren verlängert werden kann. Das Nutzungsrecht an diesen Stellen muss bei jedem Bestattungsfall für den Zeitraum bis zur gesetzlichen Ruhefrist gebührenpflichtig verlängert werden.

Auf Antrag werden „Vorhaltegrabstellen“ für die Dauer von fünf Jahren zum jeweils gültigen Gebührensatz vergeben, gilt nicht für pflegfreie Grabstellen.

Für die Anlage und Belegung von Grabstellen ist der Lageplan maßgebend, der die Bezeichnung von Grabstellen nach Reihe und Grabnummer vorsieht.

Die Größe der neu anzulegenden Stellen wird wie folgt festgelegt:

Erdbeisetzungen in Erdwahlstellen

Grabstelle einfach 2,50 m x 1,25 m

Doppelwahlgrabstelle 2,50 m x 2,50 m

Auf vorhandenen Wahlgrabstellen können nachträglich je Stelle bis zu 2 Urnen beigesetzt werden, was eine gebührenpflichtige Verlängerung des Nutzungsrechtes an der ganzen vorhandenen Grabstelle einschließt.

Urnenbeisetzungen in Urnenwahlstellen

Urnenwahlstelle: 1,25 m x 1,25 m

Auf einer Urnenstelle können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Nach der Erstbeisetzung muss bei jeder weiteren Beisetzung das Nutzungsrecht gebührenpflichtig verlängert werden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind geringfügige Abweichungen dieser Größen möglich.

Pflegefreie Grabstellen

Der kirchliche Friedhof in Güterfelde und die Friedhöfe in Schenkenhorst und Sputendorf weisen einen Bereich des Friedhofes für die Anlage von pflegefreien Grabstellen aus.

Es handelt sich hierbei um Rasenflächen, die durch den Friedhofseigentümer gepflegt werden. Der Erwerber einer solchen Grabstelle ist verpflichtet, nach der Bestattung eine Granitplatte, Größe : 35x35x5cm (Länge x Breite x Tiefe), Farbe anthrazit, Oberfläche poliert, mit Name, Geburtsdatum und Sterbedatum des Bestatteten in diesen Stein eingravieren zu lassen und diesen ebenerdig auf die Grabstelle zu platzieren. Die Herstellung der Steine wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst, die Kosten trägt der Erwerber der Grabstelle. Die Ablage von Schnittblumen oder Grabgebinden ist an der Grabstätte möglich, eine Bepflanzung, das Aufstellen von Pflanzgefäßen oder weitere Gestaltung dieser Stätte ist jedoch nicht statthaft.

Die pflegefreien Grabstellen sind für Erd- und für Urnenbestattungen vorgesehen. Es sind Reihenstellen und keine Wahlstellen.

Erdbeisetzungen in pflegefreien Grabstellen: Größe 2,50mx1,25 m
Keine Nachbelegung möglich

Urnenbeisetzung in pflegefreien Grabstellen: Größe 0,80mx0,80m
1 Urne je Stelle, keine Nachbelegung möglich

Zurzeit besteht für den Friedhof Schenkenhorst keine Möglichkeit, pflegefreie Grabstellen anzulegen. Die Friedhofsverwaltung beabsichtigt jedoch , auch hier einen solchen Bereich einzurichten.

Gestaltungsvorschriften:

Anpflanzungen, wie Hecken, Sträucher u. ä. dürfen nicht über die Grenze der zugewiesenen Grabstelle hinausreichen.

Einfassungen der Grabstätte aus Stein oder anderen Materialien ist möglich, jedoch gebührenpflichtig.

Bei Reihenstellen (pflegefreie Grabstellen) ist außer dem Auslegen einer Grabplatte keine weitere Gestaltung möglich.

Die Gebührenordnung ist Bestandteil der Friedhofssatzung.

Der Erwerber einer Grabstätte erkennt durch Unterzeichnung einer Anerkennungserklärung diese Friedhofssatzung an.

Die Friedhofssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft und ersetzt die bisherige Friedhofsordnung vom 26.06.2002

Anerkennungserklärung

Mir ist bekannt, dass es auf dem kirchlichen Friedhof.....
Gestaltungsvorschriften gibt, die in der Friedhofssatzung geregelt sind.
Ich habe diese zur Kenntnis genommen und erkenne sie an.

Nutzungsberechtigte/r

Datum